

## **FINMA 2019-19 vom 22. Oktober 2019**

FINMA, 2019-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_2019-19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2019-19)

FR: FINMA 2019-19 du 22 octobre 2019

IT: FINMA 2019-19 del 22 ottobre 2019

### **Volltext**

Partei: X AG, natürliche Person A

Bereich: Unerlaubt tätige Finanzdienstleister

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen

Zusammenfassung: Die X AG gab im Internet vor, erfolgreich und grossem Stil eine operative Geschäftstätigkeit auszuüben. Tatsächlich übte die Gesellschaft jedoch keinerlei Tätigkeit im beworbenen Sektor aus und verfügte auch gar nicht über die notwendige Infrastruktur und die finanziellen Mittel dazu. Stattdessen konzentrierte sich die X AG ab dem Jahr 2018 auf die Entgegennahme von Anlegergeldern und verkaufte zu diesem Zweck insbesondere angeblich eigene Aktien an Anleger. Allerdings verfügte die Gesellschaft gar nicht über die verkauften, eigenen Aktien bzw. hat diese nicht gültig an die Anleger übertragen. Die FINMA stellte daher in ihrer Verfügung fest, dass die X AG gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen hat, ohne über die dafür notwendige Bewilligung zu verfügen (Art. 1 Abs. 2 BankG). Im Rahmen der Untersuchung verweigerten die Organe der Gesellschaft, welche diese unerlaubte Gesellschaftstätigkeit betrieben, zudem jegliche Kooperation und Auskunft gegenüber der FINMA. Die X AG hat damit ihre aufsichtsrechtliche Auskunftspflicht schwer verletzt (Art. 29 Abs. 1 FINMAG).

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Liquidation und Konkureröffnung (Art. 37 FINMAG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 BankG); Einstellung des Verfahrens gegen A

Rechtskraft: Un ricorso contro la decisione è stato respinto dal Tribunale amministrativo federale, cfr. sentenza TAF B-6229/2019 del 30.04.2021 (cresciuta in giudicato).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.